



**Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.**

# ***Finanzordnung***

**Stand: 22.05.2012**

# ***Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.***

## ***Finanzordnung***

### **1.0 Allgemeines**

- 1.1 Die dem Badischen Kegler- und Bowlingverband e. V. (BKBV) für seine satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

### **2.0 Finanzwirtschaft**

- 2.1 Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel bildet der Haushaltsplan des BKBV, der vom geschäftsführenden Vorstand jährlich zu erstellen und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss zu genehmigen ist.

### **3.0 Haushaltsplan**

- 3.1 Der Haushaltsplan ist für die Zeit eines Rechnungsjahres - Kalenderjahr - zu erstellen.
- 3.2 Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben zu gliedern. Er muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des folgenden Rechnungsjahres enthalten. Ist - Zahlen und Ansätze des Vorjahres sind zum Vergleich anzuführen.
- 3.3 Ein- und Ausgaben sind in voller Höhe und voneinander getrennt zu veranschlagen. Dazu dürfen von den Einnahmen vorweg keine Ausgaben und umgekehrt von den Ausgaben keine Einnahmen abgezogen werden.
- 3.4 Die Ausgaben sind so zu bemessen, dass sie von den Einnahmen gedeckt sind.

### **4.0 Abwicklung des Haushaltsplanes**

- 4.1 Liegt bei Beginn des Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Haushaltsplan noch nicht vor, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, die erforderlichen Kassengeschäfte zu tätigen.
- 4.2 Haushaltsüberschreitungen sind unzulässig. Der Rechnungsführer ist befugt, alle erforderlichen finanziellen Verpflichtungen, nach Gegenzeichnung des Landesvorsitzenden oder seines Stellvertreters - Ziffer 5.3 - anzuweisen.
- 4.3 Sonderausgaben, die im Werte höher als **Euro 100,-** liegen, müssen vom geschäftsführenden Vorstand gemeinsam genehmigt werden.

### **5.0 Zahlungsverkehr**

- 5.1 Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Rechnungsführer eine Hauptkasse.
- 5.2 Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist ein Bankkonto einzurichten.

5.3 Verfügen über das Bankkonto dürfen nur zwei zeichnungsberechtigte Personen  
- gem. der BKBV Satzung.

5.4 Für den BKBV im Auftrag und vorausgetätigte Ausgaben sind mit den Belegen,  
beim Rechnungsführer zur Begleichung einzureichen.

## **6.0 Buchführung**

6.1 Über jeden Geschäftsvorgang muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.

6.2 Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit  
zu prüfen und mit einem Vermerk zu versehen.

## **7.0 Rechnungslegung**

7.1 Der Rechnungsführer hat am Ende des Jahres den Jahresabschluss sowie die  
Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

7.2 In der Jahresrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben in der Folge des  
Einganges oder Leistung zu erfassen. Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr,  
die noch zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehören, sind rechnungsmässig  
abzugrenzen.

## **8.0 Prüfungswesen**

8.1 Gemäß der BKBV Satzung werden zur Rechnungs- und Kassenprüfung  
Prüfer gewählt, die ihre Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

8.2 Die Prüfer haben festzustellen, ob der Haushaltsplan eingehalten wurde, die  
Belege vollzählig, rechnerisch und sachlich richtig sind; die Einnahme -  
möglichkeiten ausgeschöpft und die Ausgaben zweckentsprechend erfolgten  
sowie der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist.

8.2.1 Weiterhin haben die Prüfer die Hauptkasse zu prüfen.

8.3 Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben ist den Prüfern jederzeit Einblick  
in die Konten sowie sämtliche Belege zu gewähren.

8.4 Über jede Prüfung ist ein Bericht zu fertigen und dem geschäftsführenden Vorstand  
sowie dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss bekannt zugeben.

## **9.0 Kosten**

9.1 Die unter Ziffer 1.1 genannten Mittel setzen sich zusammen aus den  
Mitgliedsbeiträgen, evtl. Beitragsrückfluss und Zuschüssen des zuständigen  
Landessportbundes, Spenden und Verwaltungsgebühren.

9.2 Für die Behandlung der Verwaltungsangelegenheiten sind Verwaltungsgebühren  
und Rechtsmittelgebühren (siehe BKBV Satzung Punkt 5.1.14) an die Verbands-  
bzw. Bezirkskasse zu entrichten:

- 9.3 Die Höhe der Verwaltungs- und Rechtsmittelgebühren (siehe BKBV Verwaltungs- und Rechtsmittelgebührenordnung) wird vom BKBV Vorstand beschlossen. Der Beschluss ist den Mitgliedern bekanntzugeben.

Siehe Punkte 5.1.14 und 5.2 in der BKBV Satzung.

- 9.4 Evtl. Spenden sind zweckgebunden und müssen über das bestehende Spendenkonto ausgewiesen sein.

## **10.0 Finanzielle Zuweisungen**

- 10.1 Beauftragte des BKBV, die an Sitzungen oder Tagungen teilnehmen und von der einladenden Stelle nicht entschädigt werden, erhalten Vergütungen, die vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden, in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz für das Land Baden-Württemberg.

- 10.2 Das gleiche gilt widerruflich für Sportler/- innen oder Mannschaften zur Wahrnehmung von entsprechenden sportlichen Aufgaben.

## **11.0 Kassen der Bezirke**

- 11.1 Die Bezirke sind berechtigt eigene Kassen zu führen.  
Die Höhe eines evtl. Bezirksbeitrages oder sonstige Abgaben beschließt der Bezirkstag.

## **12.0 Inkrafttreten**

- 12.1 Diese Finanzordnung wurde am 30.06.2012 vom außerordentlichen BKBV Verbandstag beschlossen und tritt sofort in Kraft.  
(Nachzulesen auf der Homepage des BKBV)